

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 203 endg.

Brüssel, den 29. April 1980

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DAS GEMEINSAME STEUERSYSTEM FÜR FUSIONEN, SPALTUNGEN
UND DIE EINBRUNGUNG VON UNTERNEHMENSTEILEN, DIE
GESELLSCHAFTEN VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN BETREFFEN

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(80) 203 endg.

Betr.: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

Der oben bezeichnete Vorschlag (1) liegt dem Rat bereits seit 1969 vor. Sein Hauptzweck besteht darin, die Besteuerung aufzuschieben, die eine Fusion von zwei Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder ein ähnlicher Vorgang normalerweise auslöst. Der Vorschlag ist von entscheidender Bedeutung für die gemeinschaftliche Industriepolitik, da er steuerliche Hindernisse ausräumt, die einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gesellschaften, die ihre Tätigkeit konzentrieren oder ausweiten wollen, bisher im Wege stehen.

Der Vorschlag muß ferner im Zusammenhang zu den parallelen Arbeiten am Statut für Europäische Aktiengesellschaften (2) und dem Übereinkommen über internationale Verschmelzung (3) gesehen werden. Er könnte indessen auch unabhängig von der weiteren Entwicklung dieser beiden Vorhaben von unmittelbarem praktischen Nutzen für bestimmte Formen der grenzüberschreitenden Kooperation sein.

Die Bedeutung des Fusionsrichtlinienvorschlags ist vom Rat in seiner Entschliebung vom 17. Dezember 1973 über die Industriepolitik (4) anerkannt worden, wo die Beseitigung der Steuerhindernisse bei Fusionen und die schnelle Annahme des Statuts für Europäische Aktiengesellschaften als wesentlicher Bestandteil der gemeinschaftlichen Industriepolitik herausgestellt wurde (5).

(1) ABL. Nr. C 39 vom 22.3.1969

(2) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften, Beilage zum Bulletin der EG Nr. 4/1975

(3) Entwurf des Übereinkommens über internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften, Beilage zum Bulletin der EG Nr. 13

(4) ABL. Nr. C 117 vom 3.12.1973, Absätze 3 und 4

Die Erörterungen im Rat haben nunmehr einen Punkt erreicht, wo fast alle steuerlichen Probleme gelöst sind. Die Annahme der Richtlinie ist jedoch an politischen Vorbehalten der Niederlande und der Bundesrepublik aufgehalten. Beide Mitgliedstaaten befürchten, daß, wenn einmal die Steuerhindernisse gegen grenzüberschreitende Fusionen usw. abgebaut sind, die beteiligten Gesellschaften den Sitz ihrer Konzernspitze jeweils aus diesen beiden Mitgliedstaaten heraus verlegen. Ein solches Verhalten könnte bei einer niederländischen Gesellschaft aus der günstigeren steuerlichen Behandlung von Dividenden nach Anrechnungssystemen herrühren, die eine Entlastung von der Körperschaftsteuer gewähren; eine deutsche Gesellschaft dagegen könnte mit der Fusion die sich aus dem Mitbestimmungsgesetz ergebenden Verpflichtungen umgehen. Dazu ist zu bemerken, daß die niederländischen und die deutschen Befürchtungen sich im bilateralen Verhältnis der beiden Staaten gegenseitig aufheben, soweit jeder dieser beiden Mitgliedstaaten befürchtet, daß die Fusionsrichtung einseitig von ihm weg in den anderen Mitgliedstaat verläuft. Diese einander ausschließenden Positionen können beide zugleich nicht begründet sein. Darüber hinaus erscheint es problematisch, davon auszugehen, daß Entscheidungen über Fusionen nur nach steuerlichen Gesichtspunkten getroffen werden oder, im Falle der Bundesrepublik, aus sozialpolitischen Erwägungen. Im allgemeinen wiegen andere Gründe schwerer, z.B. Kapitalbedarf, Produktionsausweitung, Erschließung neuer Märkte und Ausweichen vor dem Wettbewerbsdruck aus Drittländern.

Trotz Anstrengungen der Kommission, den Anliegen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten befriedigend Rechnung zu tragen, haben diese ihre Positionen bisher nicht aufgegeben und blockieren so den Vorschlag, dem die übrigen sieben Mitgliedstaaten, abgesehen von geringfügigen Vorbehalten, sich nicht entgegenstellen würden. Die Kommission ihrerseits bleibt dabei, daß die Hindernisse gegen die Fusionen und ähnlichen Vorgänge ein ernstes Problem darstellen, das besondere Aufmerksamkeit verdient, da ohne eine Regelung dieses Problems keine wirkungsvolle gemeinschaftliche Industriepolitik erreichbar ist.

Der Fusionsvorschlag sollte deshalb unbedingt im Rat erörtert werden, insbesondere, wenn man bedenkt, daß er seit 11 Jahren niemals von den Ministern erörtert worden ist. Zur Erleichterung dieser Erörterungen bereitet die Kommission Vorschläge zum Schutz der Interessen der Mit-

gliedstaaten gegenüber den oben bezeichneten Befürchtungen sowie zur allgemeinen Überwachung der Richtlinie vor.

Es wird eine Schutzklausel ins Auge gefaßt, die die Befürchtungen der Mitgliedstaaten zerstreuen soll, daß nach Einführung der Richtlinie Fusionen oder ähnliche Vorgänge einseitig in einem Ausmaß in andere Mitgliedstaaten verlaufen, daß daraus schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Nachteile entstehen. Nach diesem Artikel könnte der Mitgliedstaat unter Darlegung der Gründe die Kommission um die Ermächtigung ersuchen, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Ungleichgewichts zu ergreifen. Die Kommission würde innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Ermächtigung eingeräumt werden soll und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen. Die Entscheidung der Kommission, mit der die Ermächtigung verweigert, eingeräumt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt würde, unterläge der Überprüfung durch den Rat, der sie mit qualifizierter Mehrheit durch seine eigene Entscheidung ersetzen könnte. Würde die Ermächtigung eingeräumt, so müßte die Entscheidung den Zeitraum angeben, für den sie gelten soll. Alle Entscheidungen, die gemäß der Schutzklausel getroffen würden, wären zu veröffentlichen.

Die Bestimmungen der Schutzklausel träten jedoch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem gemeinschaftliche Regelungen über die Mitbestimmung und die Körperschaftsteuersysteme anzuwenden sind. Was den letzterwähnten Punkt betrifft, ist die Kommission der Auffassung, daß die Annahme der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für internationale Fusionen erneute Anstrengungen zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme entfacht. Daher appelliert sie an das Europäische Parlament, das noch keine endgültige Stellungnahme zu dem Vorschlag zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme abgegeben hat, ebenso wie an den Rat, der Prüfung dieses Vorschlags (1), den die Kommission bereits 1975 vorgelegt hat, Vorrang einzuräumen.

Schließlich sollten die Wirkungen der Fusionsrichtlinie ständig überwacht werden. Es scheint deshalb ein weiterer Artikel zweckmässig, der die Kommission ersucht, die Anwendung der Richtlinie zu überwachen, über die Überwachung dem Rat alle 2 Jahre zu berichten und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

(1) Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und Quellensteuer auf Dividenden, ABL. Nr. C 253 vom 5.11.1975